



# Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096

a) Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 (Aushang)



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

**BRANDSCHUTZORDNUNG Teil A nach DIN 14096**

## Brände verhüten




Feuer, offenes Licht und Rauchen  
im Gebäude verboten

## Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren**

**Brand melden**

  
  

**In Sicherheit bringen**

  
  

**Löschversuch unternehmen**



Handfeuermelder betätigen



Notruf **112**

Gefährdete Personen warnen  
Hilfsbedürftige mitnehmen  
Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen  
Sammelstelle aufsuchen  
Auf Anweisungen achten



Feuerlöscher benutzen

Erstellt von: Abteilung Arbeitssicherheit

Stand: März 2016



## b) Brandverhütung

1.	<b>Rauchen</b>	Rauchverbote bestehen in allen Gebäuden der Universität Heidelberg. Die Gebäude sind mit Rauchmelder ausgestattet.
2.	<b>Feuer und offenes Licht</b>	Offenes Feuer und offenes Licht sind in der Regel in den Gebäuden unzulässig. Ausnahmen definiert die Gefährdungsbeurteilung (z. B. die Verwendung von Bunsenbrennern in Laboratorien).
3.	<b>Gefahrstoffe</b>	Gefahrstoffe müssen feuersicher aufbewahrt werden. Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase sind in Sicherheitsschränken oder speziellen Räumen zu lagern. Genaueres regelt die jeweilige Betriebsanweisung.
4.	<b>Elektrische Geräte</b>	Es dürfen nur technisch einwandfreie und regelmäßig geprüfte Geräte eingesetzt werden.  Elektrische Geräte mit aktiver Heizquelle (Kaffeemaschinen, Öfen etc.) dürfen nur auf feuerfesten Unterlagen betrieben werden. Ein Wärmestau ist zu vermeiden.
5.	<b>Abfälle</b>	Abfälle dürfen nur in dafür geeigneten Behältern aufbewahrt werden. Diese sind regelmäßig zu leeren.
6.	<b>Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen</b>	Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen dürfen nicht beschädigt/verändert und grundsätzlich nicht ohne Vorliegen eines Ernstfalles vom vorgesehenen Platz entfernt werden und müssen jederzeit zugänglich sein.
7.	<b>Mängel und Schäden</b>	Bauliche oder technische Mängel sind umgehend zu melden (Abteilung 3.2 Bau- und Liegenschaften bzw. KTG).  Mängel und Schäden an Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Heizung, Gas) sind sofort der Störannahme zu melden:  <b>Störannahme:</b> Aus dem Telefonnetz der Universität (54 -): <b>114-5111</b> Aus dem Telefonnetz des Klinikums (56 -): <b>5111</b>  Informationen seitens der Technischen Leitwarte stehen an 365 Tagen jeweils 24 Std. unter der Telefonnummer <b>7272</b> oder über den Technischen Notruf <b>4444</b> (bitte nur in Notfällen) zur Verfügung.  Bei Gasgeruch „Gas-Notaus“ betätigen, Funkenbildung vermeiden und für gute Raumlüftung sorgen. Reparaturen nur von zugelassenen Fachkräften durchführen lassen.
8.	<b>Flure und Treppenhäuser</b>	Notwendige Flure und Treppenhäuser sind von Brandlasten frei zu halten. Es dürfen dort keine elektrischen Geräte betrieben werden. In diesen Bereichen sind Müllbehälter, sofern erforderlich, selbstlöschend auszuführen.



### c) Brand- und Rauchausbreitung

1.	<b>Feuerschutzabschlüsse</b>	In den Technikräumen und Brandabschnitten sowie besonders brandgefährlichen Bereichen sind Brandschutztüren eingebaut. Diese sind geschlossen zu halten.
2.	<b>Anhäufung brennbarer Stoffe</b>	In Büros und Sozialräumen dürfen keine unnötigen Brandlasten gelagert werden. Technikräume sind komplett von zusätzlichen Brandlasten freizuhalten.
3.	<b>Rauchabschlüsse</b>	<p>Rauchschutztüren grenzen einzelne Rauchabschnitte / Brandabschnitte voneinander ab, damit im Brandfall nicht alle Rettungswege gleichzeitig verqualmen können und ausreichende Zeit für Evakuierungsmaßnahmen bleibt.</p> <p>Rauchschutztüren und die feuerhemmenden Türen, die mit Türschließern ausgerüstet sind, welche sicherstellen sollen, dass die Türen ständig geschlossen sind, dürfen zu keiner Zeit unzulässig (z. B. durch Holzkeile, Blumenkübel oder ähnliches) offengehalten werden.</p> <p>Bei Rauchschutztüren, die mit zugelassenen Offenhaltungseinrichtungen ausgerüstet sind, und somit bei Auftreten von Brandrauch automatisch schließen, ist darauf zu achten, dass im Schließbereich der Türflügel keine Gegenstände abgestellt werden.</p>
4.	<b>Rauch- und Wärmeabzug</b>	In den Treppenhäusern sind Vorrichtungen eingebaut, die die Funktion eines Rauch- und Wärmeabzugs erfüllen. Diese können im Brandfall von Hand betätigt werden oder werden direkt über einen Brandmelder bzw. Auslösemechanismus selbständig geöffnet.

### d) Flucht- und Rettungswege

1.	<b>Freihalten von Flucht- und Rettungswegen</b>	Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, können sie zudem zur Brandausbreitung beitragen.
2.	<b>Notausgänge</b>	Notausgänge sind stets frei und benutzbar zu halten. Sie müssen in Fluchtrichtung jederzeit ohne Schlüssel zu öffnen sein.
3.	<b>Kennzeichnung</b>	<p>Der Verlauf von Fluchtwegen und der Notausgänge ist eindeutig nach der <b>ASR A 1.3</b> zu kennzeichnen.</p> <p>Defekte Sicherheitsbeleuchtung ist unverzüglich auszutauschen.</p> <p>Die Beschilderung/Kennzeichnung ist ständig den Gegebenheiten anzupassen.</p>



4.	<b>Feuerwehrlflächen, Brandschutzzonen und Rettungswege</b>	Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstellflächen, Hydranten etc.), Brandschutzzonen und Rettungswege im Außenbereich sind ständig von Fahrzeugen, Müllcontainern und dergleichen freizuhalten.  Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
5.	<b>Sammelstellen</b>	Sammelstellen sind i. d. R. für alle Gebäude festgelegt und in den Flucht- und Rettungswegplänen dargestellt. Die Sammelstellen dienen als Anlaufstelle im Brandfall und müssen von allen zu evakuierenden Personen aufgesucht werden.

#### e) Melde- und Löscheinrichtungen

1.	<b>Unterweisung</b>	Jeder hat sich an seinem Arbeitsplatz über die vorhandenen Melde- und Löscheinrichtungen zu informieren. Diese Informationen müssen in den regelmäßigen Sicherheitsunterweisungen durch die jeweiligen Vorgesetzten vermittelt werden.  Sämtliche Notfalleinrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Feuermelder etc.) sind mit Hinweisschildern deutlich zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.
2.	<b>Meldeeinrichtungen</b>	Von allen Telefonen kann unter der Rufnummer 112 die Feuerwehr oder Rettungsdienste alarmiert werden.  Das Gebäude ist mit einer Brandmeldeanlage ausgerüstet, die bei Betätigung der Druckknopfmelder unmittelbar zur Alarmierung der Feuerwehr führt. Ansonsten ist das Gebäude mit einem automatischen Rauchfrüherkennungssystem ausgestattet.
3.	<b>Löscheinrichtungen</b>	Die vorhandenen Feuerlöscher sind für die Brandklassen A und B (glutbildende Stoffe und Flüssigkeiten) zugelassen.  Handfeuerlöschgeräte befinden sich im Flur- und Treppenbereich und in gefährdeten Bereichen (z. B. Laboratorien).  Wandhydranten befinden sich in Treppenträumen und Fluren.

#### f) Verhalten im Brandfall

<b>Panik</b>	Um Panik zu vermeiden, verlassen Sie ruhig und besonnen den Gefahrenbereich. Ruhe bewahren. Beruhigen Sie eventuell Mitarbeiter und Besucher.
--------------	---



### g) Brand melden

<b>Inhalt der Meldung</b>	<p>Beim Ausbruch eines Brandes bzw. schon bei der Wahrnehmung eines Brandgeruches ist unverzüglich die Feuerwehr über einen Druckknopfmelder der Brandmeldeanlage zu alarmieren.</p> <p>Zusätzlich kann die Feuerwehr (<b>Tel.: 112</b>) und ggf. die Polizei (<b>Tel.: 110</b>) alarmiert werden.</p> <p>Bei der Alarmierung über Telefon ist anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Wo brennt es?</b> - Straße, Hausnummer, Stadtteil, Gebäude, Stockwerk, Raumnummer</li><li>• <b>Was brennt?</b> - Brandart, Brandursache</li><li>• <b>Wie viel brennt?</b> - Umfang des Brandes</li><li>• <b>Welche Gefahren?</b> - Nähere Angaben (z. B. durch Gefahrstoffe)</li><li>• <b>Warten auf Rückfragen!</b> - Das Gespräch beendet die Notrufzentrale</li></ul>
---------------------------	---

### h) Alarmsignale und Anweisungen beachten

1.	<b>Alarmsignale</b>	Falls die Sirene der Gebäude-Alarmierungs-Einrichtung ertönt, liegt ein Schadenfall vor. Alle Beschäftigten, die dieses Signal hören, haben sich unverzüglich ins Freie zu begeben und den Sammelplatz aufzusuchen.
2.	<b>Anweisungen</b>	Anweisungen des Vorgesetzten, der Feuerwehr oder der Geschäftsleitung sind Folge zu leisten.

### i) In Sicherheit bringen

1.	<b>Gefahrenbereich verlassen</b>	Im Gebäude befindliche Mitarbeiter und Besucher bzw. Fremdfirmen sind aufzufordern unverzüglich das Gelände bzw. Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen.
2.	<b>Personenmitnahme</b>	Die Mitarbeiter haben unverzüglich einen anderen Brandabschnitt aufzusuchen und dabei darauf zu achten, dass niemand im gefährdeten Bereich bleibt. Auf Mitarbeiter mit Handicap ist besonders Rücksicht zu nehmen.
3.	<b>Fluchtwege</b>	Machen Sie sich mit den Flucht- und Rettungswegen rechtzeitig vertraut.



4.	<b>Erste Hilfe</b>	Sind Personen verletzt worden, begleiten Sie diese in einen sicheren Bereich, keine Gefahrenstelle.
5.	<b>Aufzüge</b>	Im Brandfall dürfen keine Aufzüge benutzt werden. Nur die ausgewiesenen Rettungswege benutzen.

### j) Löschversuche

1.	<b>Durchführung</b>	Nachdem alle Personen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich gebracht sind, und soweit dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist, Löschmaßnahmen einleiten. Hierzu stehen die Wandhydranten und Feuerlöscher zur Verfügung.
	Behandlung brennender Personen	Brennende Personen sind mit dem Pulver- bzw. Schaumlöcher abzulöschen und Brandverletzungen mit fließendem kaltem Wasser zu behandeln.

### Hinweise zum Richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten

	Richtig	Falsch
Feuerlöscher erst am Brandherd einsetzen, Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten		

Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an die Halter hängen. Neu befüllen lassen!



## k) Besondere Verhaltensregeln

<b>Zusätzliche Angaben</b>	<p>Beim Eintreffen der Feuerwehr ist der Einsatzleiter einzuweisen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.</p> <p>Schließen Sie beim Verlassen des Raumes die Fenster und Türen. Nicht verriegeln.</p> <p>Die Rauchschutztüren mit Offenhaltesystem in den Fluren und Treppenträumen sind zu schließen, damit sich der Brandrauch nicht ungehindert ausbreiten kann.</p> <p>Bei Verrauchung der Treppenträume lösen Sie, sofern vorhanden und ohne Selbstgefährdung möglich, die Rauch-Wärmeabzugsanlage (RWA) aus, damit der Rauch abziehen kann und Frischluft nachströmt.</p> <p>Können die Räume nicht mehr verlassen werden, verbleiben Sie in Ihren Räumen, schließen Sie die Türen und machen Sie sich an den Fenstern bemerkbar. Verstopfen Sie die Türritzen mit nassen Tüchern eventuell Kleidungsstücke. Warten Sie die Rettung durch die Feuerwehr ab.</p> <p>Die Bergung von wichtigen Arbeitsunterlagen sowie von Sachwerten ist nur in Absprache mit der Einsatzleitung der Feuerwehr zulässig.</p>
<b>Betriebsvorschriften</b>	<p>Die Vorgaben der örtlichen Betriebsvorschriften (Foyer, Versammlungsstätten etc.) bezüglich des Brandschutzes sind einzuhalten.</p>

